

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 7/10 B

L 1 KR 128/08 (Hessisches LSG)
S 9 KR 230/06 (SG Gießen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. ,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen, Direktion Bad Homburg,
Basler Straße 2, 61352 Bad Homburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. August 2010 durch den Richter
Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 30. November 2009 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1773,78 Euro festgesetzt.

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der Kläger Gesamtsozialversicherungsbeiträge nachzuzahlen hat.
- 2 Die Beigeladene zu 1. war bei dem Kläger ab Juli 1998 beschäftigt. Sie erhielt für Juli 1998 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 2200 DM brutto. In der Folgezeit zahlte der Kläger ihr ein verringertes Bruttogehalt und zusätzlich einen Zuschuss zur doppelten Haushaltsführung. Aufgrund einer Betriebsprüfung für den Prüfzeitraum 1.1.2000 bis 31.12.2003 stellte der beklagte Rentenversicherungsträger fest, dass der Kläger Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 1773,78 Euro für die Beigeladene zu 1. für die Zeit vom 1.1.2000 bis 30.6.2000 nachzuzahlen habe, weil für die Aufwandsentschädigung wegen doppelter Haushaltsführung Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten seien. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen LSG vom 30.11.2009.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit des Berufungsurteils ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.



- 7 Der Kläger beruft sich zum einen auf Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Hierzu trägt er in seiner Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 15.2.2010 vor, er sei nicht gemäß § 153 Abs 4 SGG gehört worden, bevor das LSG seinen Beschluss vom 30.11.2009 gefasst habe. Mit einem ihm am 30.10.2009 zugestellten Schreiben vom 28.10.2009 sei der Hinweis des Gerichtes erfolgt, dass eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung beabsichtigt und eine Frist zur Stellungnahme bis zum 20.11.2009 gesetzt worden sei. Bereits am 30.11.2009, also am Tage der Zustellung des Schreibens vom 28.11.2009, habe das Gericht den Beschluss gefasst, der ihm am 17.12.2009 und damit drei Tage vor Ablauf der Anhörungsfrist zugestellt worden sei. Damit wird ein Verfahrensmangel nicht hinreichend deutlich aufgezeigt.
- 8 Gemäß § 153 Abs 4 Satz 1 und 2 SGG sind die Beteiligten vorher zu hören, wenn das LSG die Berufung durch Beschluss zurückweisen will, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Dass das LSG diese Vorschrift verletzt haben könnte, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Der Kläger trägt selbst vor, dass eine Anhörung mit ihm am 30.10.2009 zugedungenem Schreiben vom 28.10.2009 mit Fristsetzung zur Stellungnahme bis zum 20.11.2009 erfolgte, der Beschluss des LSG am 30.11.2009 erging und dieser ihm am 17.12.2009 zugestellt wurde. Danach ist nicht ersichtlich, dass das gemäß § 153 Abs 4 Satz 1 und 2 SGG erforderliche Anhörungsverfahren verfahrensfehlerhaft durchgeführt worden sein könnte. Soweit in der Beschwerdebegründung weiter ausgeführt wird, der Beschluss vom 30.11.2009 sei bereits vor der Anhörung der Beteiligten gefasst und drei Tage vor Ablauf der Anhörungsfrist dem Kläger förmlich zugestellt worden, widerspricht dies dem zunächst vom Kläger geschilderten und sich auch aus den Akten ergebenden Ablauf. Offensichtlich beruht diese Schilderung darauf, dass in der Beschwerdebegründung das Anhörungsschreiben vom 28.10.2009 später aufgrund einer Verwechslung der Daten als Schreiben vom 28.11.2009 benannt wird und abweichend von dem zunächst genannten Zustellungsdatum 30.10.2009 von einer Zustellung dieses Schreibens am 30.11.2009 ausgegangen wird. Diese offensichtlich fehlerhaften, jedenfalls widersprüchlichen Ausführungen in der Beschwerdebegründung können den geltend gemachten Verfahrensfehler nicht hinreichend darlegen.
- 9 Darüber hinaus macht der Kläger eine fehlerhafte Sachverhaltsermittlung, Beweiserhebung und -würdigung geltend. Auf die damit geltend gemachte Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der Verfahrensmangel jedoch nicht gestützt und auf eine damit ebenfalls geltend gemachte Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn der Verfahrensmangel sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Dass ein solcher Beweisantrag gestellt worden sein könnte, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.



- 10 Soweit der Kläger darüber hinaus rügt, durch Betriebsprüfungen geprüfte und rechtlich verbindlich beurteilte sozialversicherungsrechtlich relevante Verhältnisse könnten nicht durch eine Folgeprüfung anders beurteilt werden, wird ebenfalls kein Verfahrensfehler bezeichnet. Soweit der Kläger damit die inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG rügen will, kann hierauf die Zulassung nicht gestützt werden.
- 11 Zum anderen beruft sich der Kläger auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 12 Der Kläger hält für klärungsbedürftig, "ob das Gericht berechtigt ist, eine Rechtsverordnung über einen eindeutigen Gesetzestext zu setzen". Die so gestellte Frage ist bereits nicht hinreichend konkret. Dies gilt auch, soweit der Kläger mit ihr die Rechtsfrage stellen will, ob § 1 Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) sich innerhalb der Ermächtigung des § 17 SGB IV hält, wenn seine Anwendung dazu führt, dass ein steuerfreier Zuschuss zu den Kosten einer doppelten Haushaltsführung dennoch der Beitragspflicht unterliegt. Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass diese Frage entscheidungserheblich sein könnte. Die Entscheidungserheblichkeit würde voraussetzen, dass arbeitsrechtlich wirksam ein Zuschuss zur doppelten Haushaltsführung zusätzlich zum Lohn/Gehalt vereinbart worden war, der lohnsteuerfrei war. Das SG ist davon ausgegangen, dass gemäß § 1 ArEV einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse und ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, wenn sie lohnsteuerfrei sind; es hat jedoch hier das Vorliegen einer solchen Einnahme verneint, weil keine wirksame Vereinbarung über die Verringerung des bisher gezahlten Arbeitsentgeltes und die Zahlung des Zuschusses erfolgt sei mit der Folge, dass es an der Zusätzlichkeit fehle. Das LSG hat unter Bezugnahme hierauf ebenfalls die Zuschüsse für die doppelte Haushaltsführung als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt angesehen. Auch fehlt es an der Darlegung, dass diese Frage nicht bereits anhand der vorliegenden Rechtsprechung beantwortet werden und deshalb klärungsbedürftig sein könnte.
- 13 Die weitere Frage, "ob Lohnabrechnungen deren Richtigkeit durch den Arbeitnehmer ausdrücklich bestätigt werden, Vertragsbestandteil sind und Vereinbarungen über das Arbeitsentgelt dar-



stellen", betrifft die Auslegung von Willenserklärungen. Einen bestehenden Klärungsbedarf legt die Beschwerdebegründung nicht dar. Im Ergebnis wendet sich die Beschwerde gegen die Rechtsanwendung durch das SG und das LSG und hält diese für fehlerhaft. Hierauf kann jedoch die Beschwerde nicht gestützt werden.

- 14 Soweit der Kläger seine Beschwerde ergänzend zu der mit Schriftsatz vom 15.2.2010 erfolgten Begründung mit Schriftsatz vom 15.3.2010 weiter begründet hat, kann der Inhalt dieses Schriftsatzes nicht berücksichtigt werden. Er ging - wie dem Prozessbevollmächtigten des Klägers bereits mitgeteilt - per Fax erst am 18.3.2010 ein. Zu diesem Zeitpunkt war die Frist für die Begründung der Beschwerde, die um einen Monat bis zum 17.3.2010, einem Mittwoch, verlängert worden war, bereits abgelaufen.
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 17 Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung des LSG in Höhe des Betrages der streitigen Beitragsforderung festzusetzen.

